

B e r i c h t
des
U M W E L T - A U S S C H U S S E S

Der Umwelt-Ausschuß hat in seiner Sitzung am 3.Juli 1986 den Einspruch der Bundesregierung vom 3.Juni 1986, GZ 650.043/4-V/2/86, gemäß Art.98 Abs.2 B-VG, betreffend den Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 10.April 1986, mit dem das NÖ Luftreinhaltegesetz beschlossen wurde, beraten und folgenden Beschluß gefaßt:

- "1. Der in der Sitzung am 10.April 1986 gefaßte Gesetzesbeschluß, mit dem das NÖ Luftreinhaltegesetz beschlossen wurde, wird gemäß Art.98 Abs.2 B-VG in Verbindung mit Art.24 Abs.3 NÖ Landesverfassung 1979 wiederholt.
2. Die Landesregierung wird ersucht, die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen zu treffen."

Begründung:

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 3.Juni 1986 gegen den Beschluß des NÖ Landtages betreffend ein NÖ Luftreinhaltegesetz

gemäß Art.98 Abs.2 B-VG Einspruch erhoben. Der Einspruch richtet sich gegen die im § 16 Abs.2 und 5 vorgesehenen Maßnahmen zur Smogbekämpfung. Nach Ansicht der Bundesregierung handelt es sich dabei um eine formalgesetzliche Delegation. Gegen § 16 Abs.5 wird eingewendet, daß damit auch Regelungen im Rahmen des Kompetenzbereiches des Bundes (z.B. Kraftfahrwesen, Straßenpolizei, Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie) getroffen werden.

§ 16 Abs.2 verpflichtet die Landesregierung, den Wert der Immissionen, ab dem in einem bestimmten Gebiet die jeweilige Alarmstufe auszulösen und wiederaufzuheben ist, durch Verordnung festzusetzen. Dabei sind die Richtlinien der Österreichischen Akademie der Wissenschaften maßgebend. Eine solche Determinierung der von der Landesregierung zu erlassenden Verordnung scheint deshalb ausreichend zu sein, weil nichts anderes als die entsprechenden, auf wissenschaftlicher Grundlage ermittelten Akademiewerte geeignet ist, als Voraussetzung für das Ingangsetzen bestimmter Alarmmaßnahmen zu dienen. Im Hinblick auf diese wissenschaftlichen Ergebnisse ist auch die Voraussetzung einer dem Art.18 B-VG entsprechenden Verordnungsdetermination, nämlich die nach objektiven Kriterien zu treffende Nachprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen durch die Landesregierung gegeben.

Was den § 16 Abs.5 betrifft, so muß festgehalten werden, daß der Landesgesetzgeber mit ihm keineswegs beabsichtigt, in Kompetenztatbestände des Bundes einzugreifen. Der Gesichtspunkt, unter welchem diese Regelung behördlicher Maßnahmen bei Erreichung einer Alarmstufe zur Verbesserung der Luftgüte bzw. zur Hintanhaltung einer weiteren Verschlechterung getroffen wurde, ist ausschließlich die Verhinderung von Luftverunreinigungen, die die

Gesundheit von Menschen gefährden oder Sachgüter beeinträchtigen. Dies ist jedoch gemäß Art.15 B-VG eine Angelegenheit des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder. Zwar wurde durch die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1983 die Zuständigkeit für Maßnahmen zur Abwehr von gefährlichen Belastungen der Umwelt, die durch Überschreitung von Immissionsgrenzwerten entstehen, dem Bund übertragen, doch setzt die Inanspruchnahme dieser Kompetenz eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern voraus, welche bis heute nicht getroffen wurde. Der niederösterreichische Landesgesetzgeber sieht sich im Hinblick auf die Notwendigkeit, bedrohlichen Konzentrationen der Luftverschmutzung durch entsprechende behördliche Einschränkungen von Tätigkeiten, die eine solche Luftverschmutzung mit sich bringen, vorzubeugen, zu einer unverzüglichen Regelung gezwungen, sodaß das Inkrafttreten der erwähnten Vereinbarung und die daraufhin erst vom Bundesgesetzgeber zu treffenden Maßnahmen nicht abgewartet werden können. Durch die Bestimmung des § 25 Abs.6 ist jedoch sichergestellt, daß die landesgesetzliche Regelung sofort dann außer Kraft tritt, wenn der Bundesgesetzgeber von seiner Kompetenz Gebrauch macht und von sich aus die nötigen Maßnahmen zur Abwehr einer gesundheitsgefährlichen Luftverschmutzung trifft.

K l u p p e r

Berichterstatter

S p i e s s

Obmann